

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00323 vom 10. Februar 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.1999.00323

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00323 du 10 février 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00323 del 10 febbraio 2000

Regeste

Parkieren gegen Gebühr | Ausdehnung der gebührenpflichtigen Parkierzeiten in der Zürcher Innenstadt und im Zentrum von Oerlikon Die Ausdehnung der gebührenpflichtigen Parkierzeiten durch die Stadt Zürich enthält Elemente einer funktionellen Verkehrsanordnung i.S.v. SVG 3 IV und stellt daneben eine Regelung gesteigerten Gemeingebrauchs dar (E. 1b). Es ergeben sich damit Ansatzpunkte sowohl für die Zuständigkeit des RR als auch des VGr. Eine Aufspaltung ist zu vermeiden. Da der Umfang der RR-Kompetenz ungewiss ist und er sich selbst als unzuständig erachtet, hat das VGr über die Beschwerde zu befinden (E. 1b ee). Die Vorinstanz hat das rechtl. Gehör der Bf nicht verletzt (E. 2). Die fragliche Anordnung wird grundsätzlich durch Interessen der Verkehrsregelung gerechtfertigt. Dies gilt für die Kurzzeitparkplätze (30 Minuten) allerdings nur für die Zeit bis 20 Uhr (E. 3). Die Erhebung von Parkergebühren ist zulässig (E. 4). Eine UVP ist nicht durchzuführen (E. 5). --> Weiterzug: Beschwerde an den Schweizerischen Bundesrat; erledigt am 14.2.2001 (Abweisung)

Erwägungen

E. 3

a) Die Ausdehnung der abendlichen Geltungsdauer der zeitlichen Parkierbeschränkungen stellt allenfalls eine funktionelle Verkehrsanordnung dar und ist deshalb auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 4 SVG zu prüfen. Solche Massnahmen sind zulässig, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Dabei ist die Massnahme zu wählen, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht (VPB 59/1995 Nr. 39). Die zuständige Behörde hat dabei aber ein weites Ermessen. b) Der Beschwerdegegner führt zur Begründung der angefochtenen Anordnung an, die Geltungsdauer der Parkiereinschränkungen müsste an die durch die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten veränderte Parkplatznachfrage angepasst werden. Dieser geltend gemachte Grund kann unter den Begriff der "Regelung des Verkehrs" von Art. 3 Abs. 4 SVG subsumiert werden, da die Nachfrage nach Parkplätzen etwas gedämpft und die zur Verfügung stehenden Felder gerecht auf die Interessenten verteilt werden sollen. Die Beschwerdeführer bringen dagegen vor, es bestehe wegen der verlängerten abendlichen Ladenöffnungszeiten gar kein Nachfrageüberhang mehr. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es mag zwar durchaus zutreffen, dass an gewissen Wochentagen an bestimmten Stellen der betroffenen Gebiete freie Parkplätze erst nach einiger Zeit wieder belegt werden. Nach aller Erfahrung besteht aber zu Geschäftszeiten in Innenstädten stets eine starke Nachfrage nach Parkplätzen. Dass die Beschwerdeführer davon sprechen, es

bestehe "eine gute Chance", in der fraglichen Zeit einen Platz zu finden, vermag dagegen nicht aufzukommen, räumen sie doch damit implizit ein, dass sehr wohl noch Knappheit besteht und eine erfolgreiche Suche in der Regel doch einige Bemühungen voraussetzt. Es ist im Übrigen in keiner Weise plausibel, dass ausgerechnet in der Zeit, in der die Berufstätigen Gelegenheit zum Einkaufen in der Innenstadt und im Zentrum von Oerlikon haben, überhaupt keine Parkplatzknappheit mehr bestehen soll. Die Notwendigkeit zeitlicher Parkierbeschränkungen ist somit genügend nachgewiesen. Es ist nicht erforderlich, dass "unhaltbare Zustände" herrschen. Auf den beantragten Augenschein kann verzichtet werden. Der von den Beschwerdeführern gegenüber der Vorinstanz erhobene Vorwurf der Willkür trifft somit nicht zu. c) Die gewählten Massnahmen erscheinen zur Erreichung des Ziels einer gerechten und effizienten Verteilung des Parkraums ■ entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden ■ durchaus tauglich. Automobilisten, die bei Belegung eines Parkfeldes die Gebühr für eine bestimmte Belegungsdauer entrichten mussten und bei deren Überschreitung mit einer Busse rechnen müssen, werden sich anders verhalten als solche, die in den Genuss eines Gratisparkplatzes kamen und deshalb kein Interesse daran haben, nach Deckung ihrer Bedürfnisse diesen rasch wieder freizugeben. Andere Massnahmen für eine gleichmässige Verteilung des bestehenden Parkraumangebots unter den Interessenten als zeitliche Beschränkungen sind nicht ersichtlich. Nicht zu prüfen ist im vorliegenden Verfahren die vom Beschwerdegegner beschlossene, aber noch nicht rechtskräftige Verlängerung der Höchstparkierdauer. Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis der Beschwerdeführer auf die angebliche Aufhebung von 236 Parkplätzen in der City zwischen 1982 und 1992. Abgesehen davon, dass diese Periode für die Beurteilung heutiger Verkehrsmassnahmen kaum mehr von Belang ist, verfolgt die angefochtene Verfügung nicht etwa das Ziel eines möglichst grossen Parkplatzangebots; dazu ist die Stadt auch nicht verpflichtet. Vielmehr soll das bestehende Angebot möglichst gleichmässig auf die Interessierten verteilt werden. d) Dies bedeutet, dass Interessen der Verkehrsregelung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 SVG die zeitliche Ausdehnung der Parkierbeschränkungen rechtfertigen. Fraglich ist allerdings, bis zu welchem Zeitpunkt diese Gründe bestehen, wird doch die Geltungsdauer der Parkierbeschränkungen bis 21 Uhr und damit eine Stunde über die Ladenöffnungszeiten hinaus festgelegt. Bezüglich der Felder mit einer Höchstparkierdauer von 60 bzw. 120 Minuten erscheint dies gerechtfertigt: Nach 20 Uhr ist einerseits damit zu rechnen, dass ein Grossteil der Einkaufenden sukzessive die von ihnen belegten Parkplätze wieder freigibt. Andererseits besteht in den Abendstunden vermehrt eine Nachfrage durch Besucher von Lokalen oder Veranstaltungen in den betroffenen Stadtteilen. Anders ist die Lage jedoch bei den Kurzzeitparkplätzen, die jedenfalls teilweise ebenfalls von der angefochtenen Anordnung betroffen sind, wie der Stadtrat in seiner Beschwerdeantwort ausführte. Hier ist nur insoweit nach Schliessung der Läden um 20 Uhr noch mit einer nennenswerten Nachfrage nach solchen Feldern zu rechnen, als noch Einrichtungen offenstehen, deren Benützung typischerweise nur kurze Zeit dauert. Solche sind aber kaum auszumachen. Es ist deshalb nicht notwendig, die Autolenker, die ihren Wagen nach 19.30 Uhr abstellen, zu verpflichten, ihr Parkfeld nach 30 Minuten wieder freizugeben. Bezüglich dieser Kurzzeitparkplätze ist deshalb die angefochtene Anordnung nur teilweise zu schützen und die Geltungsdauer der zeitlichen Parkierbeschränkung von Montag bis Freitag bis 20 Uhr festzusetzen.

E. 4

a) Die Benutzung von Parkplätzen während der Dauer von 60 bzw. 120 Minuten, die auf den meisten Feldern zulässig ist, stellt gesteigerten Gemeingebrauch dar. In der Regel wird

die Grenze in Stadtzentren ab einer Dauer von 15 bis 30 Minuten gezogen (BGE 122 I 279 E. 2 e dd; Tobias Jaag, Gebührenpflichtiges Parkieren auf öffentlichem Grund, AJP 1994, S. 186; Meier, S. 193 f.; Hugo Werren, Zur rechtlichen Analyse der Parkplatzbenützung, Zürich 1986, S. 32 f.). Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung hat das Gemeinwesen, dem die Herrschaft über den öffentlichen Grund zusteht, unter Anderem das Recht, eine Benutzungsgebühr zu erheben (BGE 122 I 279 E. 2b; Haas, S. 115 ff.; Häfelin/Müller, Rz. 1878a; Jaag, S. 185; Werren, S. 37 ff.). Als zulässig erachtet wird auch die Erhebung von Kontrollgebühren für das kurzzeitige Parkieren (BGE 122 I 279 E. 2b; 112 Ia 39 E. 1b, 2b und c; Haas, S. 113; Werren, S. 38; kritisch Jaag, S. 184). b) Die Beschwerdeführer äussern sie sich nicht zur Zulässigkeit und zur Höhe der Gebühren, sondern sind offenbar der Auffassung, die von ihnen behauptete Widerrechtlichkeit der zeitlichen Parkierbeschränkungen habe automatisch auch die Unzulässigkeit der Gebührenerhebung zur Folge, was aber nicht zutrifft. Das Verwaltungsgericht hat nicht von Amtes wegen nach allen erdenklichen Fehlern der angefochtenen Anordnung zu suchen, sondern beschränkt seine Überprüfung darauf, ob klare und erhebliche Mängel vorliegen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 4). c) Gesetzliche Grundlage der angefochtenen Verfügung ist ein Gemeindebeschluss vom 25. September 1994 (Stadt Zürich, Amtliche Sammlung der Beschlüsse, Bd. 42, S. 156 f.), der dem fakultativen Referendum unterstand (Art. 12 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970) und die wichtigsten Festlegungen (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand und Höhe der Abgabe) selbst trifft. Die wichtigsten Voraussetzungen der Abgabenerhebung sind somit erfüllt. Andere rechtliche Mängel sind nicht ersichtlich.

E. 5

Im Weiteren stellen die Beschwerdeführer den Antrag, es sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Nach Art. 9 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 haben Gesuchsteller bei Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen für die Erstellung eines UVP-Berichts zu sorgen. Die UVP-pflichtigen Vorhaben werden dabei durch Verordnung näher bestimmt. Anhang Ziff. 11.4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 erklärt Parkhäuser und ■plätze für mehr als 300 Motorwagen für UVP-pflichtig. Zwar existieren in den von der angefochtenen Anordnung erfassten Gebieten mehr als 300 Parkfelder, doch besteht zwischen ihnen nicht der funktionelle Gesamtzusammenhang, der notwendig wäre, um sie gesamthaft als Anlage zu qualifizieren (vgl. Heribert Rausch in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zürich 1989, Art. 9 Rz. 35). Überdies liegt wohl kaum eine wesentliche Betriebsänderung vor, da die Öffnungszeiten nicht ändern, sondern während zwei weiteren Stunden pro Tag die zulässige Parkierdauer herabgesetzt wird. ... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die Geltungsdauer der Parkierbeschränkungen auf den Kurzzeitparkplätzen (30 Minuten) von Montag bis Freitag bis 20 Uhr festgelegt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.